

Besetzung von Pfarrstellen in der Evangelischen Landeskirche Württemberg



EVANGELISCHE LANDESKIRCHE
IN WÜRTTEMBERG

Grundlage für die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in Württemberg ist das Pfarrstellenbesetzungsgesetz und die dazu gehörende Ausführungsverordnung. Darin ist geregelt, dass sich bei jeder Besetzung von frei gewordenen Pfarrstellen Wahlverfahren und Benennungsverfahren abwechseln.

Die Besetzung von Gemeindepfarrstellen wird vom Oberkirchenrat durch die Bitte an die zuständige Prälatin bzw. an den zuständigen Prälaten eingeleitet, das Besetzungsgremium einzuberufen. In diesem Rahmen wird unter Berücksichtigung der Geschäftsordnung für das Pfarramt ein Vorschlag für den Ausschreibungstext beschlossen und ggf. gesondert im Protokoll der Sitzung besondere Gesichtspunkte zur Besetzung angefügt. Danach wird die Stelle in der Zeitschrift für Pfarrerinnen und Pfarrer in Württemberg „Für Arbeit und Besinnung“ im Benennungs- bzw. Wahlverfahren ausgeschrieben.

Bei beiden Verfahren gehen nach der Ausschreibung der Stelle die Bewerbungen innerhalb einer dreiwöchigen Frist beim Oberkirchenrat ein. Nach Ablauf dieser Frist werden im Personaldezernat des Oberkirchenrats die Bewerbungen in Verbindung mit den vorliegenden Personal- und Stellenakten gesichtet. Dabei wird unterschieden zwischen Bewerberinnen und Bewerbern, die für die jeweilige Stelle auf Grund ihrer beruflichen Biografie und unter Berücksichtigung der vorliegenden Beurteilungen **in Betracht kommen** und den anderen, die **nicht in Betracht kommen**. Die Entscheidung, wer für welche Stelle vorgeschlagen wird, trifft das Kollegium des Oberkirchenrats im Beisein der Prälaten und des Landesbischofs.

Bewerberinnen und Bewerber, die nicht in Betracht kommen, bekommen nach der Entscheidung des Oberkirchenrats eine entsprechende Mitteilung, verbunden mit einem Angebot zur Nachfrage nach den Gesichtspunkten. Haben sie Zweifel an der Entscheidung, können sie innerhalb einer Frist von 14 Tagen im Blick auf eine **gerichtliche Überprüfung** initiativ werden. Während einer gerichtlichen Überprüfung ruht das weitere Besetzungsverfahren. Akzeptieren die Bewerberinnen und Bewerber die Auskunft, bietet der Oberkirchenrat eine weitere Stellenberatung an.

Im **Benennungsverfahren** wird nach Beschluss des Oberkirchenrats ein Bewerber oder eine Bewerberin, der oder die für die Stelle in Betracht kommt, dem Besetzungsgremium zur Wahl vorgeschlagen. Die Entscheidung, welcher oder welche Bewerber/in aus der Reihe derer, die in Betracht kommen, vorgeschlagen wird, trifft der Oberkirchenrat anhand von Kriterien, die relativ zur Bewerbersituation festgelegt und den nicht vorgeschlagenen Bewerbern und Bewerberinnen auf Nachfrage dargelegt werden, sofern die Auskunft keine persönlichen Daten des oder der Vorgeschlagenen weiter gibt. Auch diese Entscheidung kann innerhalb der oben genannten Frist **gerichtlich** mit der Folge des Ruhens des Besetzungsverfahrens **überprüft** werden. Den Vorsitzenden der Besetzungsgremien wird die Möglichkeit zur Rückfrage zum Benennungsvorschlag vom Oberkirchenrat angeboten.

Im **Wahlverfahren** werden den Besetzungsgremien für **Gemeindepfarrstellen** auf Beschluss des Oberkirchenrats bis zu drei Bewerberinnen und Bewerber zur Wahl vorgeschlagen, die für die Pfarrstelle in Betracht kommen. Das Besetzungsgremium erhält außerdem eine Übersicht und die Bewerbungsunterlagen von den anderen Bewerbern, die für die Stelle zwar in Betracht kommen, vom Oberkirchenrat aber nicht vorgeschlagen werden. Aus diesen Unterlagen kann, sofern die Bewerber der Weitergabe ihrer Unterlagen für diesen Fall zugestimmt haben, das Besetzungsgremium in der Eröffnungssitzung einen Bewerber oder eine Bewerberin auswählen, der oder die als Vierte/r nach den üblichen Verfahren des Kennenlernens angehört und zum Gespräch eingeladen werden soll. Den Vorsitzenden der Besetzungsgremien wird die Möglichkeit zur Rückfrage zum Wahlvorschlag vom Oberkirchenrat angeboten.

Die Entscheidung des Besetzungsgremiums, wie nach dieser Vorentscheidung der Wahlvorschlag endgültig aussehen soll, wird vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden an **alle Bewerberinnen und Bewerber schriftlich** gegeben, die jetzt an der Auswahl teilnehmen. (Einen Vorschlag für die Form dieses Schreibens **(1)** legt der Oberkirchenrat bei.) Der Oberkirchenrat bekommt hiervon eine Abschrift. Die anderen nicht weiter berücksichtigten Bewerberinnen und Bewerber sind ebenfalls über die Entscheidung des Besetzungsgremiums durch den oder die Vorsitzende schriftlich zu informieren. (Auch hierfür gibt es einen Formvorschlag **(2)** des Oberkirchenrats.)

Schließt sich das Besetzungsgremium für seine Auswahl dem ursprünglichen Vorschlag des Oberkirchenrats an, so ist dies den weiteren Bewerberinnen und Bewerber und dem Oberkirchenrat schriftlich mitzuteilen. (Auch hierfür gibt es einen Formvorschlag **(3)** des Oberkirchenrats.)

Die Entscheidungen der Besetzungsgremien unterliegen nicht der gerichtlichen Überprüfbarkeit. Die Abstimmungen sind nach den Vorgaben des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes geheim durchzuführen und in den Protokollen samt den Abstimmungsergebnissen festzuhalten, an den Oberkirchenrat auf dem Dienstweg weiter zu geben und bei den Besetzungsakten aufzubewahren.

Nach Festlegung des **endgültigen Wahlvorschlags** können die Besetzungsgremien Umfang und Form des Kennenlernens unter der Bedingung der **Gleichbehandlung** aller Bewerberinnen und Bewerber und unter Beachtung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) frei bestimmen. Allerdings ist in jeder Phase der **Grundsatz der Vertraulichkeit** zum Schutz der betroffenen Personen unabdingbar zu beachten.

Nach der Wahl ergeht Mitteilung über die Entscheidung auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat. Nicht gewählte Bewerberinnen und Bewerber werden wie der oder die Gewählte durch eine/n der Vorsitzenden zeitnah informiert.

Nach Bestätigung des Wahlergebnisses durch den Oberkirchenrat kann die Öffentlichkeit über die erfolgte Wahl in Kenntnis gesetzt werden. Im Anschluss daran wird im Benehmen mit dem abgebenden und dem aufnehmenden Dekanatamt über den Zeitpunkt des Dienstantritts entschieden.

Bei der Besetzung von so genannten **Sonderpfarrstellen**, die einer Kirchengemeinde oder einem Kirchenbezirk zugeordnet sind (Krankenhaus...), greift die vorgesehene Möglichkeit zur Erweiterung des Wahlvorschlags ebenfalls.

Bei **Dekans- und Schuldekansstellen** greift die vorgesehene Möglichkeit der Erweiterung eines Wahlvorschlags durch das Besetzungsgremium **nicht**. Hier werden den Besetzungsgremien nach der Entscheidung des Oberkirchenrats und des Landeskirchenausschusses bis zu drei in Betracht kommende Bewerberinnen und Bewerber vorgeschlagen, über deren Wahl das Besetzungsgremium zu entscheiden hat.

Auch hier gilt: Die Entscheidungen der Besetzungsgremien unterliegen nicht der gerichtlichen Überprüfbarkeit. Die Abstimmungen sind nach den Vorgaben der Pfarrstellenbesetzungsgesetzes geheim durchzuführen und in den Protokollen samt den Abstimmungsergebnissen festzuhalten, an den Oberkirchenrat auf dem Dienstweg weiter zu geben und bei den Besetzungsakten aufzubewahren. Nach der Wahl ergeht Mitteilung über die Entscheidung auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat. Nicht gewählte Bewerberinnen und Bewerberinnen werden wie der oder die Gewählte durch ein e/n der Vorsitzenden zeitnah informiert.

Nach Bestätigung des Wahlergebnisses durch den Oberkirchenrat kann die Öffentlichkeit über die erfolgte Wahl in Kenntnis gesetzt werden. Im Anschluss daran wird im Benehmen mit dem abgebenden und dem aufnehmenden Dekanatamt über den Zeitpunkt des Dienstantritts entschieden.

Bei Landeskirchlichen Sonderpfarrstellen sind üblicherweise Vertreter und Vertreterinnen des Arbeitsbereichs, in dem der Sonderpfarrer bzw. die Sonderpfarrerin tätig ist, in das Besetzungsverfahren einbezogen, so dass sich hier abweichende Verfahren ergeben. Im Unterschied zu Gemeindepfarrstellen erfolgt die Ernennung auf eine Sonderpfarrstelle in der Regel mit einer Amtszeitbegrenzung von zehn Jahren.

Dieses Informationsblatt geht von den rechtlichen Regelungen zum unten angegebenen Zeitpunkt aus. Künftige Änderungen sind zu berücksichtigen.